



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Schulaufsicht

Merkblatt zur Bewilligung von Privatunterricht

Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I

Ergänzungen für Kinder mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen

1. Einleitung

Im Kanton Bern kann die Schulpflicht auch im Rahmen eines privaten Kindergartens/einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden. Diese private Schulung bedarf einer Bewilligung. Die gesetzlichen Grundlagen für Privatschulen sowie für den Privatunterricht finden sich in den Artikeln 64 bis 71b in Verbindung mit Artikel 2 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210).

Bei der Schulpflicht gilt das Aufenthaltsprinzip. Ist eine Kind längere Zeit abwesend (z.B. eine mehrmonatige Reise im Ausland), kann keine Bewilligung für Privatunterricht erteilt werden.

2. Abgrenzung Privatunterricht / Privatschulen

Sollen weniger als fünf Kinder privat unterrichtet werden, müssen die Eltern um eine Bewilligung für Privatunterricht ersuchen.

Sollen mehr als zehn Kinder durch dieselbe Person/Institution unterrichtet werden, so muss diese Person/Institution um eine Bewilligung zum Führen einer Privatschule ersuchen. Für diesen Fall wird auf das Merkblatt zur Bewilligung von Privatschulen im Volksschulbereich verwiesen.

Sollen zwischen fünf und zehn Kinder privat unterrichtet werden, muss ein Gesuch um Bewilligung zum Führen einer Privatschule eingereicht werden. Im Einzelfall wird dann geprüft, welche Bewilligung erteilt werden kann.

Die Anzahl der unterrichteten Kinder muss während der gesamten Bewilligungsdauer entweder unter fünf (für Bewilligungen von Privatunterricht) bzw. über zehn (für Bewilligungen zum Führen einer Privatschule) liegen. Entspricht die Anzahl der Kinder nicht mehr der Bewilligungsart, so ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3. Bewilligung von Privatunterricht

a) Gesuchseinreichung

Eine Bewilligung für den Privatunterricht im Volksschulbereich (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I) nach Artikel 71 bis 71b VSG wird den Eltern durch das zuständige Schulinspektorat erteilt.

Eine vorgängige Kontaktaufnahme erleichtert das Bewilligungsverfahren. Die regionalen Schulinspektorate stehen den Eltern vor einer Gesuchseinreichung gerne beratend zur Verfügung.

Ein Bewilligungsverfahren dauert in der Regel 3-6 Monate. Während des Bewilligungsprozesses gilt die Schulpflicht in der öffentlichen Volksschule oder einer Privatschule. Ein Beginn im Privatunterricht kann auch unterjährig erfolgen, das heisst im Verlaufe eines Schulsemesters.

Regelung für Neuzuzüge in den Kanton Bern: Gesuchseinreichung kann erfolgen, sobald der Aufenthaltsort des Kindes/der Kinder im Kanton Bern ist.

b) Gesuchsunterlagen

Die Gesuchsunterlagen sind an das zuständige Schulinspektorat zu richten. Darin ist darzulegen, dass

- die Aufgaben gemäss Artikel 2 oder Artikel 2a VSG erfüllt werden
- pädagogisch ausgebildete Personen diejenigen Personen anleiten, die den Unterricht erteilen
- die Vorgaben des Lehrplans 21 (www.lehrplan21.ch) eingehalten werden
- genügend Einrichtungen für den Unterricht vorhanden sind
- die für das Regelschulangebot geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden und
- die Unterrichtssprache sich unter Vorbehalt von Artikel 71a Absatz 2 VSG nach der Amtssprache der Region richtet.
- **die Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen eine diesem Bedarf entsprechende Förderung erhalten.**

Einzureichende Unterlagen für Kinder der Regelschule:

- Vollständig ausgefülltes Gesuch mit Unterschriften der Eltern/erziehungsberechtigten Personen
- Ist keine stufenadäquate Ausbildung der Eltern vorhanden:
 - Unterschriebene «Erklärung der anleitenden Person» (Name, Adresse, Kopie des Diploms der relevanten pädagogischen Aus-/Weiterbildungen auf der Volksschulstufe). Die anleitende Lehrperson kennt die Inhalte des Lehrplans 21 und hat die Fortbildungen besucht. Die Lehrperson ist in der Stufe ausgebildet und verfügt über Unterrichtserfahrung in der entsprechenden Stufe. Wenn dies nicht oder nur teilweise zutrifft, muss im Gesuch aufgezeigt werden, wie/dass die Lehrperson über die notwendigen Kenntnisse verfügt.
- Eine Grobplanung Ihres Unterrichts (Jahresplanung), wobei folgende Kriterien erfüllt sein müssen:
 - Bezug zum Lehrplan 21 muss entsprechend dem Pensum ersichtlich sein
 - Genügend Unterricht in allen Fachbereichen, unterrichtende Person und Unterrichtsort mittels Angaben eines Stundenplans
 - Zeitplan (Quartals- oder Semesterplanung)
 - Eine Liste der bereits vorhandenen oder geplanten Lehrmittel
 - Falls geplant: Besuch Ergänzungsangebot/e

Planungshilfen zu den Fächern und weitere Hinweise finden Sie auf den Internetseiten der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern unter www.bkd.be.ch, www.eblb.ch und www.faechnet.bkd.be.ch.

Einzureichende Unterlagen für Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen:

- Vollständig ausgefülltes Gesuch mit Unterschriften der Eltern/erziehungsberechtigten Personen
- Für Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen ist ein Fachbericht einer Fachstelle (SAV-Bericht der Erziehungsberatungsstelle) beizulegen, welcher den Unterstützungsbedarf ausweist.
- Unterschriebene «Erklärung der anleitenden Person» (Name, Adresse, Kopie des Diploms der relevanten pädagogischen Aus-/Weiterbildungen auf der Volksschulstufe). Die anleitende Lehrperson kennt den Lehrplan 21 sowie die Broschüre «Anwendung des Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Behinderungen in Sonder- und Regelschulen» und hat die entsprechenden Fortbildungen besucht. Die Lehrperson ist in der Stufe ausgebildet und/oder verfügt über Unterrichtserfahrung in der entsprechenden Stufe. Weiter ist eine EDK-anerkannte Ausbildung für Spezialunterricht (Heilpädagogik oder Logopädie) dringend empfohlen.
- Eine Grobplanung Ihres Unterrichts, wobei folgende Kriterien erfüllt sein müssen:
 - Bezug zum Lehrplan 21 muss entsprechend dem ausgewiesenen Förderbedarf ersichtlich sein.
 - Förderplanung gemäss ausgewiesenem Förderbedarf
 - Genügend Unterricht in allen Fachbereichen, unterrichtende Person und Unterrichtsort mittels Angaben einer Wochenstruktur inkl. Therapie(n)
 - Eine Liste der bereits vorhandenen oder geplanten Lehrmittel
 - Besuch Ergänzungsangebot/e und Therapien

4. Jährliche Berichterstattung

Dem zuständigen Schulinspektorat ist jährlich bis am 30. Juni eine schriftliche Berichterstattung einzureichen. Dabei soll nachvollziehbar dargestellt sein, an welchen Lehrplanschwerpunkten und Stufenzielen gearbeitet wurde/wird, welche Fortschritte erzielt wurden und welches die Förderschwerpunkte waren. Ihre Unterlagen geben demnach Auskunft über:

Für Schülerinnen und Schüler der Regelschule:

- Die erarbeiteten Kompetenzen und die erreichten Ziele in allen Fachbereichen, gemäss Zyklus
 - Wo gab es erwähnenswerte Fortschritte?
 - Wurden besondere Schwerpunkte gesetzt (Projekte, Exkursionen)?
- Den Leistungsstand Ihres Kindes/Ihrer Kinder
 - Die Förderung und Umsetzung der überfachlichen Kompetenzen (personale, soziale und methodische Kompetenzen)
 - Ein aktuelles Verzeichnis aller verwendeten Lehrmittel
 - Falls erfolgt: Besuch von Ergänzungsangeboten* (Name der Institution, Anzahl Halbtage pro Woche, Anzahl Wochen)

Die Bildungs- und Kulturdirektion stellt Ihnen für jeden Zyklus eine Vorlage zur Verfügung. Die Vorlagen gelten als Orientierungshilfe und sind zur Unterstützung gedacht, sie können auf freiwilliger Basis verwendet werden.

Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen:

- Die erarbeiteten Kompetenzen und die erreichten Ziele in allen Fachbereichen, gemäss Förderplanung (ICF)
 - Wo gab es erwähnenswerte Fortschritte?
 - Wurden besondere Schwerpunkte gesetzt (Projekte, Exkursionen)?
- Den Leistungsstand Ihres Kindes/Ihrer Kinder
- Die Förderung und Umsetzung der überfachlichen Kompetenzen (personale, soziale und methodische Kompetenzen)
- Ein aktuelles Verzeichnis aller verwendeten Lehrmittel
- Besuch von Ergänzungsangeboten* / Therapien (Name der Institution, Anzahl Halbtage pro Woche, Anzahl Wochen); wenn möglich Standortbestimmung der zuständigen Therapiestelle in Beilage

Die jährliche Berichterstattung muss von den Eltern/erziehungsberechtigten Personen und der anleitenden Lehrperson unterschrieben sein.

**unter Ergänzungsangebote sind Einrichtungen anzugeben, die Kinder von privat unterrichtenden Eltern in ihren Räumlichkeiten schulen und betreuen. Da diese Einrichtungen über keine Bewilligung als Privatschule verfügen, tragen die Eltern weiterhin die volle Verantwortung für die Schulung ihrer Kinder.*

5. Meldung an die Behörde

Die Gemeindebehörde wird vom Schulinspektorat über den Privatunterricht zwecks Schulpflichtkontrolle informiert. Die Eltern/erziehungsberechtigten Personen sind verpflichtet, umgehend nach Erhalt der Bewilligung und im Anschluss jährlich bis Ende Juni des laufenden Schuljahres, der Aufenthaltsgemeinde ihres Kindes den Privatunterricht zu melden.

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Geburtsdatum des Kindes/der Kinder
- Schuljahr (z.B. 2021/2022) und Pensum (z.B. 3. Klasse)
- Datum der Bewilligung und Name des zuständigen Schulinspektorats

6. Änderung und Aufhebung der Bewilligung

Die Voraussetzungen, die der Bewilligung für Privatunterricht zugrunde liegen, sind nicht mehr erfüllt und die Bewilligung muss erneuert werden, wenn:

- Der Schulungsort innerhalb des Kantons Bern wechselt
- Ein Geschwister dazukommt oder aus dem Privatunterricht austritt
- Die anleitende Lehrperson wechselt

Die Bewilligung wird aufgehoben

- bei Wegzug ausserhalb des Kantons Bern
- bei Ortsabwesenheit von mehr als 3 Monaten (z.B. Aufenthalt in einem andern Kanton oder Ausland)
- beim Eintritt in die öffentliche Schule (Regelschule oder besondere Volksschule)
- beim Eintritt in eine Privatschule

Bei Nichteinhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen oder ungenügendem Unterricht kann die Bewilligung durch das Schulinspektorat entzogen werden.

Die Eltern melden die Änderung rechtzeitig an das zuständige Schulinspektorat. Auf Wunsch wird eine erneute Bewilligung durch das zuständige Schulinspektorat geprüft. Für die Wiedererteilung der Bewilligung gelten erneut die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen.

Bern, 6. März 2023

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Anhang Gesetzesbestimmungen

Auszüge aus dem Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

Aufgaben der Volksschule

1 im Allgemeinen

Art. 2

- ¹ Die Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder.
- ² Sie trägt, ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung, zur harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten der jungen Menschen bei.
- ³ Sie fördert das physische, psychische und soziale Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler und schützt ihre seelisch-geistige und körperliche Integrität. Sie sorgt für ein Klima von Achtung und Vertrauen.
- ⁴ Sie weckt in ihnen den Willen zur Toleranz und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen.
- ⁵ Die Volksschule vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen.

2 des Kindergartens

Art. 2a

- ¹ Der Kindergarten hat zum Ziel, das Kind in seiner Entwicklung zu fördern, es in eine erweiterte Gemeinschaft einzuführen und ihm damit den Übertritt in die Primarstufe zu erleichtern.

12 Private Schulung

12.1 Grundsatz

Art. 64

- ¹ Die Volksschulpflicht kann auch im Rahmen einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden.

12.3 Privatunterricht

Art. 71

Bewilligung

- ¹ Eltern, die ihre Kinder selbst oder privat unterrichten lassen, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion.

Art. 71a

Bewilligungsvoraussetzungen

- ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern gewährleisten, dass
 - a) die Aufgaben gemäss Artikel 2 oder Artikel 2a erfüllt werden,
 - b) pädagogisch ausgebildete Personen diejenigen Personen anleiten, die den Unterricht erteilen,
 - c) genügende Einrichtungen für den Unterricht vorhanden sind,
 - d) die für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden und
 - e) die Unterrichtssprache sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach der Amtssprache der Region richtet.
- ² Eine andere Unterrichtssprache kann bewilligt werden, wenn die Eltern gewährleisten, dass die unterrichtenden Personen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

Art. 71b

Aufsicht und Entzug

¹ Für die Aufsicht über den Privatunterricht und den Entzug der Bewilligung gilt Artikel 66b sinngemäss.